

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 46

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Verzweigungskampf hätte begonnen, der allgemeine Volkskrieg müßte entzündet werden. Die Aufgabe der Divisionen würde sich darauf beschränken, diesen zu unterstützen und Ausfälle zu machen. Die Zone des Kampfes müßte sich über sämtliche Gebirgsländer auszudehnen suchen. In Graubünden, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, dem Oberland und in Wallis müßte gekämpft werden. Wo der Feind in geringer Zahl ist, müßte man ein paar Divisionen zu vereinen suchen, um über ihn herzufallen. Der Umstand, daß man dabei einige Zeit einen Landstrich unbesetzt oder der Verteidigung des Landsturmes überlassen müßte, dürfte kein Bedenken erregen. Wo schwächere Abtheilungen von überlegenem Feinde gebrängt werden, ziehen sie sich sechtend zurück, bereit, wenn sie in der Front zurückzuweichen gezwungen werden, auf Seitenwegen über das Gebirg zurückzukehren, und den Feind, nachdem es ihnen nicht gelungen, seine Kolonnenköpfe aufzuhalten, ihn am Ende der Kolonnen anzugreifen. Wo der Feind ein Loch offen läßt, muß man durchbrechen; wenn man aus dem Gebirge geworfen wird und dieses nicht mehr zu halten vermag, so muß man wieder in der Ebene debouchiren. Vermag die eine oder andere Abtheilung sich in den Alpen nicht mehr zu halten, so muß sie, rasch das offene Land durchziehend, den Jura zu erreichen suchen.

Wenn so die Verteidiger des Gebirges sich durch keinen Unfall niederbeugen lassen, wenn sie stets bereit sind, den Feind neuerdings anzugreifen, ihn bei der Nacht zu überfallen, ihn in Hinterhalte zu locken, so kann es nicht ausbleiben, daß ihnen gelingt, den Feind bis zur Erschöpfung seiner Kräfte zu ermüden.

In dem Maße, als der Feind ermattet oder es gelingt, partielle Erfolge über einzelne Abtheilungen seines Heeres zu erringen, müßte der kleine Krieg wieder mehr den Charakter des großen Krieges annehmen, man müßte wieder mehrere Divisionen zu vereinen suchen, um kräftigere Schläge führen zu können.

Ein in dieser Weise durchgeführter Kampf erfordert einen festen Willen; große Opfer sind dabei nicht zu vermehren. Doch ein Volk, welches der Freiheit und Unabhängigkeit würdig ist, wird diese auf dem Altar des Vaterlandes darzubringen vermögen.

Vergessen wir daher nicht, so lange wir noch Waffen und Munition haben, sind wir nicht verloren; verloren werden wir erst in dem Augenblicke sein, wo wir uns selbst aufgeben!

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 4. November 1871.)

Durch Postulat vom 21. Juli dieses Jahres hat die schweizerische Bundesversammlung Auftrag gegeben, den Verkauf der Gewehrmunition zu erleichtern und, wenn möglich, eine Preisermäßigung eintreten zu lassen.

In Erledigung dieses Auftrages ist nun vom Bundesrathe unter'm 30. vor. Monats folgender Beschluß gefaßt worden:

1. es sei vom Jahr 1872 an der Preis der Infanterie-Munition auf Fr. 50 per tausend Patronen festzusetzen;
2. seien die patentirten Pulververkäufer zu verpflichten, die Infanterie-Munition in entsprechenden Quantitäten vorräthig zu halten und dieselbe zum Preise von Fr. 50 das Tausend oder 50 Rappen das Zehn Patronen zu verkaufen;
3. sei den Pulververkäufern die Munition von dem Laboratorium franco zum Preise von Fr. 47. 50 das Tausend zu liefern.

Wir laden Sie ein, von diesem Beschlusse entsprechende Vorkehrung zu nehmen, und ihn Ihren Zeughausbeamten und Schützengesellschaften zur Kenntniß zu bringen.

Eidgenossenschaft.

Bern. (Verabfolgung von Repetirgewehren an die Infanterie-Offiziere.) Der Regierungsrath hat über den Antrag des Stellvertreters des provisorischen Militärdirektors, Hrn. F. Altan, beschlossen: Daß, da die Infanterie-Offiziere des Auszugs und der Reserve, gemäß Dekret des Gr. Rathes vom 31. Mai abhin, verpflichtet sind, einer Schützengesellschaft anzugehören und an deren Schießübungen Theil zu nehmen, und es unter obwaltenden Verhältnissen nicht angemessen erscheint, sie anzuhalten, eigene Gewehre sich anzuschaffen, sondern sie vielmehr mit solchen aus dem Zeughause zu versehen u., so solle I. jedem im Kanton befindlichen Offizier der Infanterie des Auszugs und der Reserve ein Vetterli-Repetirgewehr aus dem Zeughause geliehen werden. II. Das Gewehr ist dem Zeughause in gutem Zustande vom betreffenden Offizier zurück zu liefern: Bei seinem Uebertritt zur Landwehr, bei allfälliger vorübergehender Dienstentlassung oder bei längerem Aufenthalte außer dem Kanton. — Dieser Beschluß wurde zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten an die berechtigten Offiziere, daß jeder derselben von nun an ein Gewehr im Zeughause erheben oder von demselben beziehen kann. — Verpackung und Transportkosten hat der Offizier zu tragen. Auch ist er bei späterer Rückgabe des Gewehrs für allfällige Beschädigungen desselben verantwortlich.

Graubünden. (Albertinische Mitrailleuse.) In dem Zeughause zu Chur findet sich seit einiger Zeit eine Mitrailleuse aufgestellt, welche von einem geborenen Schweizer, dem Hrn. v. Albertini, Oberstleut. in österreichischen Diensten, konstruirt wurde. Dieselbe scheint vor den bisher bekannten Modellen manchen erheblichen Vortheil zu bieten; ich hoffe, später Ausführlicheres darüber berichten zu können. Mit dieser Mitrailleuse sind seiner Zeit in Oesterreich Versuche vorgenommen worden, doch hatte sich damals die österreichische Regierung bereits für die Annahme des Montigny'schen Kartätschgeschützes entschieden. Hr. Kantonsoberrath v. Salks hatte die Güte, mir auf die zuverfömmendste Weise alle Erklärungen über dieses interessante Geschütz zu geben und mir auch eine Zeichnung desselben zuzuschicken. — Im Zeughaus zu Chur befindet sich auch ein sehr werthvolles Hinterladungsgewehr, das aus dem Anfang des letzten Jahrhunderts stammen dürfte.

(† Oberstleutnant Daval.) Das Instruktionspersonal der Artillerie hat einen schweren Verlust erlitten. Hr. Oberstl. Alfred Daval, des Artilleriestabes, schon seit längerer Zeit leidend, ist bei seiner Durchreise von Thun nach Brugg in Bern plötzlich einem Herzschlag erlegen. — Oberstl. Daval war 1830 geboren, trat 1860 in den Artilleriestab und wurde 1871 zum Oberstleutnant befördert. Er galt als ein tüchtiger Instruktor und war ein wissenschaftlich hochgebildeter Offizier.

(Rekognoszirung des Generalstabes.) Die in diesem Jahre stattgefundene Rekognoszirung der Offiziere des Generalstabes ging den 14. Oktober von Thun über Brienz nach Lungern, den 15. nach Bedenried, den 16. nach Altdorf, den 17.